

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Belgien

### 1. Aufenthaltsermittlung

- kein auskunftspflichtiges Meldewesen
- Ermittlungsanfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ) gem. Art. 53 Abs. 1 EuUnthVO, Art. 51 Abs. 2 Buchst. b EuUnthVO
- bei Vorhandensein eines Titels im Rahmen der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher:in

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Brüssel
- ggf. grenznahe deutsche Jugendämter
- belgische:r Notar:in

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Gericht erster Instanz (*Tribunal de Première Instance/Rechtbank van eerste aanleg*), Anwaltszwang ggf. unter Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH)
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung sind die Gerichte erster Instanz (s.o.). Es besteht Anwaltszwang.

#### 4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: Gerichtsvollzieher:in (Huissiers de Justice)
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen

#### 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijuP-online](#)

#### 6. Kosten

- Vollstreckbarerklärungsverfahren können Gerichts- und Anwaltskosten auslösen
- Vollstreckungsmaßnahmen nach Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher:in
- Gerichtsvollzieherkosten werden dem unterhaltspflichtigen Elternteil aufgelegt, Ausnahme: Zahlungsunfähigkeit
- Möglichkeit der Beiordnung von Rechtsanwält:innen und Gerichtsvollzieher:innen im Rahmen der PKH (*aide judiciaire*) für Kinder (nicht für öffentliche Träger)
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung)
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

#### WEITERE INFORMATIONQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Belgien
- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2023, 393

→ abrufbar auf [KijuP-online](#)